

Umweltschutz
Rathausplatz 2, 94032 Passau
Herr Kellhammer
606
396-415
396-400
gerhard.kellhammer@passau.de

Gegen Empfangsbekanntnis
AWG Donau-Wald mbH
z. Hd. Herrn Geschäftsführer
Karl-Heinz Kellermann
Gerhard-Neumüller-Weg 1
94532 Außernzell

Passau, 21.02.2020
470-330-2020-Ke

Vollzug der Immissionsschutzgesetze;

Antrag der AWG Donau-Wald mbH, Gerhard-Neumüller-Weg 1, 94532 Außernzell,
auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung wegen der Änderung des Betriebs der bestehenden Anlage zur biologischen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen und zur Erzeugung von Kompost auf dem Gelände des Entsorgungs- und Recyclingzentrums Passau-Hellersberg Flnr. 1333, Gmk. Hacklberg – Flexibilisierung und Erweiterung

Anlagen:

Antragsunterlagen
Kostenrechnung
Übersicht über die Rechtsgrundlagen mit Fundstellen

Die Stadt Passau erlässt folgenden

Bescheid:

1. Immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung nach §§ 4, 16, 19 Abs. 2 BImSchG

Die auf Grundlage der Bescheide der Stadt Passau vom 27.07.1994 (35/333/100/94-Kra), 13.05.2003 (250-337-2-99-Kra), 28.05.2004 (250-337-2-04 Kra), 13.08.2015 (470-02-2015) und 20.01.2017 (470-Li) erteilte immissionsschutzrechtliche Genehmigung wird wie folgt geändert:

Die AWG Donau-Wald mbH erhält nach Maßgabe der nachstehenden Ziffern 3 und 4 die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Änderung des Betriebs der bestehenden Anlage zur

biologischen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen und zur Erzeugung von Kompost auf dem Gelände des Entsorgungs- und Recyclingzentrums Passau-Hellersberg Flnr. 1333, Gmk. Hacklberg.

Die Änderung umfasst die Flexibilisierung und Erweiterung des Anlagenbetriebs in Bezug auf die Biogasverwertung nach Art und Umfang der mit den vorgelegten Antragsunterlagen getroffenen Planungen.

Im Übrigen gelten die oben genannten Bescheide der Stadt Passau fort.

2. Antragsunterlagen:

- 2.1 Allgemeine Angaben:
 - 2.1.1 Allgemeine Angaben zum Vorhaben
 - 2.1.2 Antrag vom 15.10.2019 mit Ergänzung vom 20.01.2020
 - 2.1.3 Handelsregisterauszug v. 27.02.2019
- 2.2 Standort und Umgebung:
 - 2.2.1 Angaben zu Standort und Umgebung der Anlage
 - 2.2.2 Auszug aus der topographischen Karte mit Standortkennzeichnung M. 1 : 25.000
 - 2.2.3 Übersichtslageplan M. 1 : 1000
 - 2.2.4 Lageplan M. 1 : 250
 - 2.2.5 Übersichtsplan nach Naturschutz- u. Wasserrecht M 1 : 25.000
 - 2.2.6 Auszug Flächennutzungsplan M 1 : 10.000
- 2.3 Anlage u. Betrieb:
 - 2.3.1 Anlagen- und Betriebsbeschreibung
 - 2.3.2 Prozessfließbild
 - 2.3.3 Gasspeicher Schnittachsen
 - 2.3.4 BHKW Grundriss, Schnitt und Ansichten
 - 2.3.5 Aktivkohlefilter Grundriss und Ansichten
 - 2.3.6 NSHV-Station Grundriss, Schnitt und Ansichten
 - 2.3.7 Technische Beschreibung BHKW-Container
 - 2.3.8 Datenblatt Gasspeicher
- 2.4 Gehandhabte Stoffe:
 - 2.4.1 Angaben zu den gehandhabten Stoffen
 - 2.4.2 Sicherheitsdatenblatt Motorenöl
 - Sicherheitsdatenblatt Aktivkohle
 - Sicherheitsdatenblatt Biogas
- 2.5 Angaben zur Luftreinhaltung
- 2.6 Lärm- u. Erschütterungsschutz, Lichteinwirkung, elektromagnetische Felder:
 - 2.6.1 Angaben zu Lärm- und Erschütterungsschutz, Lichteinwirkung, elektromagnetische Felder
 - 2.6.2 Berechnung des Beurteilungspegels nach dem Verfahren der DIN 9613-2
- 2.7 Anlagensicherheit:
 - 2.7.1 Angaben zur Anlagensicherheit
 - 2.7.2 Explosionsschutz-Zonenplan
- 2.8 Angaben zu Abfällen
- 2.9 Abgaben zur Energieeffizienz
- 2.10 Umweltverträglichkeitsprüfung:
 - 2.10.1 Angaben zur Umweltverträglichkeitsprüfung

- 2.10.2 Angaben zur UVP-Pflicht im Einzelfall, Screening nach § 7 (1) i.V.m. Anl. 3 UVPG
- 2.11 Angaben zur Betriebseinstellung
- 2.12 Angaben zu Arbeitsschutz
- 2.13 Angaben zu Wasserrecht, Gewässerschutz
- 2.14 Angaben zu Abwasser
- 2.15 Bauvorlagen: Allgemeine Angaben zum Baurecht
 - 2.15.1 Antragsformular Baugenehmigung
 - 2.15.2 Vorhabenbeschreibung
 - 2.15.3 Angaben zur bauordnungsrechtlichen Betrachtung
 - 2.15.4 Angaben zu Standort und Umgebung
 - 2.15.5 Statistischer Erhebungsbogen
 - 2.15.6 Betriebsbeschreibung
 - 2.15.7 Baubeschreibung
 - 2.15.8 Standsicherheitsnachweis
 - 2.15.9 Angaben zur Entwässerung
 - 2.15.10 Baumbestandserklärung
 - 2.15.11 Anlagen Bauvorlagen:
 - Auszug aus dem Liegenschaftskataster
 - Flurkartenauszug
 - Übersichtslageplan
 - Lageplan
 - Gasspeicher Schnittansichten
 - BHKW Grundriss und Ansichten
 - NSHV-Station Grundriss, Schnitt und Ansichten
 - Aktivkohlefilter Grundriss und Ansichten
 - Brandschutznachweis
 - Bauvorlageberechtigung und Versicherungsbestätigung
 - Entwässerungsplan
 - Hydraulische Berechnung nach ATV DVWK-A 138: Rigole 1
 - Hydraulische Berechnung nach ATV-DVWK-A 138: Rigole 2
 - KOSTRA 2010 für den Standort Passau

Die Genehmigungsunterlagen unter Ziffer 2.1 bis 2.15 sind Bestandteil dieses Bescheides.
Die Unterlagen sind mit Genehmigungsvermerk vom 21.02.2020 versehen.

- 2.16 Stellungnahmen folgender Behörden wurden im Genehmigungsverfahren eingeholt und liegen der Änderungsgenehmigung zu Grunde:
 - 2.16.1 Gewerbeaufsichtsamt Landshut vom 28.11.2019
 - 2.16.2 Wasserwirtschaftsamt Deggendorf v. 21.11.2019 u. 21.01.2020
 - 2.16.3 Stadt Passau - Wasserrecht vom 23.01.2020
 - 2.16.4 Stadt Passau - Stadtentwässerung vom 10.12.2019
 - 2.16.5 Stadt Passau - Brand- u. Katastrophenschutz vom 11.11.2019
 - 2.16.6 Stadt Passau - Fachkundige Stelle Wasserwirtschaft vom 02.12.2019
 - 2.16.7 Stadt Passau - Stadtplanung vom 13.11.2019
 - 2.16.8 Stadt Passau – technischer Immissionsschutz vom 28.11.2019
 - 2.16.9 Stadt Passau - Bauordnungsamt vom 19.11.2019
 - 2.16.10 Stadt Passau - Naturschutz vom 21.01.2020

3. Nebenbestimmungen:

Allgemein:

Die Anlage ist entsprechend der mit Genehmigungsvermerk versehenen Antragsunterlagen zu errichten und zu betreiben, sofern sich aus den nachfolgenden Nebenbestimmungen keine Änderungen ergeben.

Soweit in diesem Bescheid zu einzelnen Belangen keine entsprechenden Inhalts- und Nebenbestimmungen getroffen wurden, gelten die Festsetzungen der unter Ziffer 1 dieses Bescheides genannten Genehmigungsbescheide fort. Soweit sich aus den nachfolgenden Inhalts- und Nebenbestimmungen Abweichungen zu den Festsetzungen dieser Genehmigungsbescheide ergeben, gelten die in diesem Bescheid getroffenen Regelungen für die gesamte Anlage; die in den vorgenannten Bescheiden getroffenen Regelungen werden insoweit aufgehoben.

Der Erlass von weiteren Bedingungen und Auflagen bleibt vorbehalten (§ 12 BImSchG).

3.1 Anforderungen Arbeitsschutz:

3.1.1 Das Vorhaben stellt eine prüfpflichtige Änderung einer überwachungsbedürftigen Anlage im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung dar. Daher ist die Explosionsicherheit der Gesamtanlage vor Wiederinbetriebnahme durch eine zugelassene Überwachungsstelle oder eine hierfür befähigte Person prüfen zu lassen (Prüfung nach § 15 i. V. m. Anhang 2 Abschnitt 3 Nr. 4.1 BetrSichV).

3.1.2 Sofern die Explosionssicherheit der Anlage durch ein Instandhaltungskonzept nach Anhang 2 Abschnitt 3 Nr. 5.4 BetrSichV gewährleistet werden soll, ist die Eignung des Instandhaltungskonzeptes im Rahmen der Prüfung vor Wiederinbetriebnahme prüfen zu lassen. Die im Rahmen des Instandhaltungskonzeptes durchgeführten Arbeiten und Maßnahmen sind zu dokumentieren.

3.2 Anforderungen technischer Immissionsschutz:

Das neu zu errichtende BHKW (Nr. 1.2.2.2 Anhang 1 zur 4. BImSchV) sowie das Gaslager (Nr. 9.1.1.1 Anhang 1 zur 4. BImSchV) ist jeweils als Nebeneinrichtung der nach § 4 BImSchG genehmigten Bioabfallvergärungsanlage zu betrachten.

3.2.1 Schallimmissionsschutz:

Hinsichtlich des Lärmschutzes sind die Bestimmungen der TA-Lärm einzuhalten. Danach dürfen die Beurteilungspegel der von der **Gesamtanlage**, einschließlich des Fahrverkehrs, ausgehenden Geräusche an der nächstgelegenen Wohnbebauung in Schellköpfig 2, Hellersberg 4 und Walding 9 die in einem Dorfgebiet bzw. Außenbereich festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden:

57 dB(A) tags 42 dB(A) nachts

Der Immissionsrichtwert für die Nachtzeit gilt auch als überschritten, wenn ein Messwert den Immissionsrichtwert um mehr als 20 dB(A) übersteigt. Die Nachtzeit beginnt um 22:00 Uhr und endet um 06:00 Uhr.

Kühlungs- und Lüftungsanlagen sind dem Stand der Lärmschutztechnik entsprechend auszuführen.

Der Abluftkamin und die Zu- und Abluftöffnungen sind mit einem ausreichend dimensionierten Schalldämpfer zu versehen. Der Schallleistungspegel darf $L_{WA} = 84$ dB(A) nicht überschreiten.

Die Lärmabstrahlung von Maschinen, Ventilatoren, Kaminen usw. ist entsprechend dem Stand der Technik so gering wie möglich zu halten. Dies ist durch Maßnahmen wie z. B. Auswuchten, Kapselung, Einbau von Schalldämpfern, usw. sicherzustellen.

Teilbeurteilungspegel:

Am zu untersuchenden Standort wird ein zusätzliches BHKW geplant. Dieses ist technisch mit dem bereits bestehenden BHKW gleichzusetzen. Bei einem Betrieb unter Vollast ist laut Datenblatt des Herstellers von einem Gesamt-Schalldruckpegel von **65 dB(A) in 10 Meter Entfernung** auszugehen. Betrachtet wird dabei der gesamte Container inkl. Schalldämpfer-Abgaskamin.

Gemäß den Berechnungen der Antragstellerin gehen folgende Teilbeurteilungspegel an den relevanten Immissionsorten von dem neu zu errichtenden BHKW aus:

| Nr. | Immissionsort | Teilbeurteilungspegel |
|------------|----------------------|------------------------------|
| 1 | Walding 9 | 32,3 dB(A) |
| 2 | Hellersberg 4 | 30,3 dB(A) |
| 3 | Schellköpfig 2 | 29,4 dB(A) |

Die Werte wurden geprüft und für plausibel befunden.

Die Immissionsrichtwerte eines Dorf- bzw. Kleinsiedlungsgebietes (Tag 60 dB, Nacht 45 dB) werden durch den Teilbeurteilungspegel der Emissionsquelle um 10 dB oder mehr unterschritten. Es ist von keiner schädlichen Umwelteinwirkung durch Lärm aufgrund der Anlage auszugehen.

Messung und Überwachung:

Die o. g. Lärmimmissions- und -emissionswerte sind bis spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme sowie wiederkehrend nach Ablauf von jeweils 3 Jahren durch eine zugelassene Messstelle nach § 26 BImSchG zu ermitteln. Der Messbericht ist der Stadt Passau - Dienststelle Umweltschutz – innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe vorzulegen.

3.2.2 Luftreinhalung:

Leistungsbeschränkung: Die Feuerungswärmeleistung der Verbrennungsmotoranlage darf im Dauerbetrieb **3,538 MW** nicht überschreiten.

Einzusetzender Brennstoff: Biogas

Emissionsbegrenzung:

- 1) Nachstehende Emissionsgrenzwerte bezogen auf das trockene Abgas im Normzustand 273 K, 1013 hPa, und einen Sauerstoffgehalt von 5 von Hundert dürfen nicht überschritten werden:

| | |
|--|---|
| Ammoniak | 30 mg/m ³ , sofern ein SCR-Katalysator installiert wird |
| Kohlenmonoxid | 500 mg/m ³ |
| Stickstoffoxide (angegeben als Stickstoffdioxid) | 500 mg/m ³ |
| Formaldehyd | 20 mg/m ³ |
| Schwefeloxide (angegeben als Schwefeldioxid) | 90 mg/m ³ |

Die Emissionen an **organischen Stoffen** dürfen ab dem **1. Januar 2023** folgende Massenkonzentrationen, angegeben als Gesamtkohlenstoff, nicht überschreiten:

1,3 g/m³.

Bis zum 31. Dezember 2022 gelten die Anforderungen der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft in der Fassung vom 24. Juli 2002 fort.

Die Emissionen an **Stickstoffoxiden** dürfen ab dem **1. Januar 2023** folgende Massenkonzentrationen, angegeben als Stickstoffdioxid, nicht überschreiten:

100 mg/m³.

- 2) Die Möglichkeiten, die Emissionen durch motorische und andere dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen weiter zu vermindern, sind auszuschöpfen.
- 3) Sollen gefasste Biogase nicht in der Verbrennungsmotoranlage mit Energienutzung, sondern wegen zu großer Gasmenge oder unvermeidbarem Stillstand der Energienutzungsanlage ohne Energienutzung verbrannt werden, sind die Gase einer Bodenfackel (isolierte Hochtemperaturfackel oder Muffel) zuzuführen. Die Abgastemperatur ab Flammenspitze soll mindestens 1.000 °C und die Verweilzeit der heißen Abgase im Verbrennungsraum ab Flammenspitze mindestens 0,3 Sekunden betragen.

Zur Überwachung der Ausbrandtemperatur soll die Bodenfackel mit einer Messeinrichtung ausgerüstet werden, die an geeigneter Stelle im Verbrennungsraum die Temperatur kontinuierlich ermittelt und aufzeichnet; dabei sollen die Messpunkte am Ende der Verweilstrecke positioniert werden.

Messung und Überwachung:

- 1) Im Abluftleitungskanal der Verbrennungsmotoranlage (Auspuff) ist eine geeignete Messstelle vorzusehen, um Emissionsmessungen zu ermöglichen. Die Empfehlungen der VDI 4200 (Ausgabe Dezember 2000) sind zu beachten.
- 2) Die Emissionen der oben genannten Stoffe sind bis spätestens 4 Monate nach Inbetriebnahme sowie wiederkehrend in folgendem Turnus zu ermitteln:

Alle 3 Jahre: Schwefeloxid,

jährlich: Kohlenmonoxid,
Stickstoffmonoxid u. Stickstoffdioxid, anzugeben als Stickstoffdioxid
Organische Stoffe, anzugeben als Gesamtkohlenstoff
Formaldehyd

Die Emissionen sind durch eine zugelassene Messstelle nach § 29b BImSchG zu ermitteln. Der Messbericht ist der Stadt Passau – Dienststelle Umweltschutz – innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe vorzulegen.

Sofern die Anlage mit einer thermischen Nachverbrennung ausgestattet wird, sind die Emissionen an Kohlenmonoxid alle drei Jahre zu messen.

Die Temperatur der Nachverbrennung ist dabei kontinuierlich zu ermitteln.

- 3) Sofern ein Rußfilter eingesetzt wird, sind Nachweise über den kontinuierlichen effektiven Betrieb des Rußfilters zu führen.
- 4) Es sind Nachweise über den kontinuierlichen, effektiven Betrieb des Oxidationskatalysators zu führen.
- 5) Es sind Nachweise über die dauerhafte Einhaltung der Emissionsgrenzwerte für Stickstoffoxide, zum Beispiel über den kontinuierlichen effektiven Betrieb der Abgasreinigungseinrichtung, zu führen. Die Emissionen an Stickstoffoxiden im Abgas des Motors sind mit geeigneten qualitativen Messeinrichtungen, z. B. NO_x-Sensoren als Tagesmittelwert zu überwachen.
- 6) Die Höhe des Schornsteins der Anlage (Auspuff) muss mindestens eine Höhe von 10 m über Gelände einhalten. Die Abgase sind so abzuleiten, dass ein ungestörter Abtransport in die freie Luftströmung ermöglicht wird. Kaminabdeckungen sind nicht zulässig. Zum Schutz gegen Regeneinfall können Deflektorhauben verwendet werden.
- 7) An- und Abfahrten der Anlage sind möglichst kurz zu halten.

- 8) Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten gemäß §7 der 44.BimSchV sind zu beachten.
- 9) Die Messungen sind entsprechend den Anforderungen der 44. BImSchV zur Messplanung, zum Messverfahren sowie zur Auswertung und Beurteilung der Messergebnisse durchzuführen (§27 – 31 der 44. BImSchV).
- 10) Die Termine der Messungen sind der Stadt Passau – Dst. Umweltschutz jeweils frühzeitig (mindestens acht Tage vor Messbeginn) mitzuteilen.

3.2.3 Anforderungen an den Gasspeicher:

Beschränkung des Speichervolumens:

Das nutzbare Volumen des Gasspeichers ist auf 3.361 m³ (entsprechend 4.370 kg) Biogas zu beschränken. Somit unterliegt der Gasspeicher nicht der Störfallverordnung (12. BImSchV).

- 1) Gasfreisetzungen aus gasführenden Anlagenteilen sind vor dem sicherheitsgerichteten Ansprechen von Überdrucksicherungen im bestimmungsgemäßen Betrieb sowie bei Betriebsstörungen und bei Wartungsarbeiten durch folgende Maßnahmen zu vermeiden:
 - Anpassung der Beschickung der Biogasanlage mit Einsatzstoffen an die verwertbare Gasmenge (bestimmungsgemäßer Betrieb),
 - Reduzierung der Fütterung auf ein Mindestmaß (bei Betriebsstörungen),
 - Vorhalten von ausreichendem Gasspeichervolumen, durch die Einbindung der Messgröße Füllstand Gasspeicher in Prozessleitsystem und Motorsteuerung (Gasspeicherregelung),

Die stationären Gasfackeln sind auf die maximale Biogasproduktion auszulegen.

- 2) Die Emissionen aus den Druckentlastungen des Biogassystems sind über Dach oder alternativ mindestens 3 m über Grund und in mindestens 5 m Entfernung von Gebäuden und Verkehrswegen senkrecht nach oben abzuleiten.
- 3) Die Überdrucksicherungen sind so auszuführen, dass auch nach Ansprechen die Funktionsfähigkeit (Gasabschluss) gewährleistet ist. Bei Überdrucksicherungen mit Wasservorlage ist ein Rückfließen der Sperrflüssigkeit sicherzustellen.
- 4) Das Gasleitungssystem und der Gasspeicher ist jeweils vor der Inbetriebnahme auf Dichtigkeit zu prüfen. Das Ergebnis der Prüfung ist zu dokumentieren. Auf die entsprechenden Ausführungen in den Sicherheitsregeln für Biogasbehälter mit Membrandichtung (Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und

Abfall e.V.: Merkblatt DWA-M 376 Sicherheitsregeln für Biogasbehälter mit Membrandichtung.) wird hingewiesen.

3.2.4 Allgemeine Hinweise:

Es wird empfohlen, bereits jetzt bei der Errichtung des neuen BHKW baulich entsprechend Platz vorzuhalten, sodass die zur Einhaltung des ab 01.01.2023 geltenden strengeren NO_x-Grenzwerts ggf. notwendige Abgasreinigungseinrichtung (z.B. SCR-Katalysator) nachgerüstet werden kann.

| Schadstoff | Grenzwert 44. BImSchV | einzuhalten ab... |
|--|--------------------------|-------------------|
| Kohlenmonoxid (CO) | 0,50 g/m ³ | Erstem Betrieb |
| Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid | 0,1 g/m ³ | 01.01.2023 |
| Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid, angegeben als Schwefeldioxid | 0,09 g/m ³ | Erstem Betrieb |
| Formaldehyd | 20 mg/m ³ | Erstem Betrieb |
| organische Stoffe, angegeben als Gesamt-C | 1,3 g/m ³ | 01.01.2023 |
| Ammoniak | 30 mg/m ³ | Einbau SCR/SNCR |

Die genannten Emissionsbegrenzungen beziehen sich auf das trockene Abgas im Normzustand (1.013 hPa, 273,15 K) sowie auf einen Sauerstoffgehalt im Abgas von 5 Vol. - %.

Des Weiteren sind ab dem 01.01.2023 zusätzlich zu den bisherigen Messungen die Emissionen organischer Stoffe, angegeben als Gesamt-C sowie von Ammoniak mittels amtlich bekannt gegebener Messstelle nach § 29 b BImSchG im jährlichen Turnus zu messen.

Außerdem sind Nachweise über den kontinuierlichen effektiven Betrieb des Oxidationskatalysators zu führen (z.B. mittels Temperatursensoren). Dazu soll sichergestellt werden, dass eine zulässige vom Hersteller vorgegebene Maximaltemperatur zum Schutz des Katalysators nicht überschritten wird.

3.3 Bauordnungsrechtliche Anforderungen:

3.3.1 Die Standsicherheit ist durch einen Prüfsachverständigen zu bescheinigen, sofern dies nach dem Kriterienkatalog (Erklärung über die Erfüllung des Kriterienkatalogs gemäß Anlage 2 der BauVorIV) erforderlich ist.

3.3.2 Der Brandschutz ist durch einen Prüfsachverständigen für Brandschutz zu bescheinigen. Die Bescheinigung I ist bei Baubeginn und die Bescheinigung II nach Fertigstellung der Genehmigungsbehörde vorzulegen.

3.3.3 Mit der Anzeige zur Aufnahme der Nutzung ist dem Bauordnungsamt der Stadt Passau eine geprüfte Ausfertigung des Brandschutzkonzeptes mit Plänen und dem dazugehörigen Prüfbericht des Sachverständigen für Brandschutz zum Verbleib und zur weiteren Verwendung zu überlassen.

3.4 Anforderungen der Fachkundigen Stelle für Wasserwirtschaft:

Bei dem Vorhaben wird u. a. ein Blockheizkraftwerk neu errichtet, in welchem mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird. Hierbei handelt es sich um einen 1.000 Liter fassenden Behälter für Frischöl (WGK 1, Gefährdungsstufe A) und einem 1.000 Liter fassenden Behälter für Altöl (WGK 1, Gefährdungsstufe B. Beide Behälter werden in einem Container aufgestellt, dessen Boden im Motorraum aus Stahlblech als dichte Wanne ausgeführt wird.

Die Nachweise der Ausführung der Behälter entsprechend § 63 (4) WHG sind vor Inbetriebnahme bei der Stadt Passau, Dst. Umweltschutz vorzulegen. Damit wird die Eignung der Behälter nachgewiesen und auf eine Eignungsfeststellung kann verzichtet werden.

Der Altölbehälter ist vor Inbetriebnahme durch einen Sachverständigen auf seinen ordnungsgemäßen Zustand überprüfen zu lassen.

3.5 Naturschutzfachliche Anforderungen:

Mit dem Bau der Anlagen geht eine Neuversiegelung von Grundflächen einher, die als Eingriff nach § 14 ff. BNatSchG zu werten ist. Aufgrund dessen ist eine Berechnung des Kompensationsbedarfs nach der Bayerischen Kompensationsverordnung erforderlich und die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen zu benennen.

Sowohl für die Berechnung als auch die Festlegung der Kompensation ist das Einvernehmen der unteren Naturschutzbehörde erforderlich. Die Unterlagen sind spätestens vor Baubeginn vorzulegen.

Die Kompensation ist ebenfalls vor Baubeginn oder bis zu einer von der Genehmigungsbehörde festzulegenden Frist nachzuweisen.

3.6 Wasserrechtlicher Hinweis:

Aus wasserrechtlicher Sicht bestehen für das Vorhaben keine Einwände. Die an die geplanten Rigolen angeschlossenen befestigten Flächen sind kleiner als 1.000 m², somit besteht wasserrechtlich Erlaubnisfreiheit nach § 3 Abs. 1 NWFreiF (Niederschlagswasserfreistellungsverordnung)

4. Kosten

Die Kosten des Verfahrens in Höhe von **8.182,00 €** hat die Antragstellerin, zu tragen.

Für den immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheid wird eine Gebühr in Höhe von 7.550 € erhoben. Die Kosten der Fachprüfungen betragen 632,00 €.

Gründe:

I.

Am 21.10.2019 beantragte AWG Donau-Wald mbH, Gerhard-Neumüller-Weg 1, 94532 Außernzell (Antragstellerin), vertreten durch den Geschäftsführer, Herrn Karl-Heinz Kellermann die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Änderung des Betriebs der bestehenden Anlage zur biologischen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen und zur Erzeugung von Kompost auf dem Gelände des Entsorgungs- und Recyclingzentrums Passau-Hellersberg Flnr. 1333, Gmk. Hacklberg. Die Antragsunterlagen, Stand 09.10.2019 wurden zum 06.12.2019 hinsichtlich der Niederschlagswasserbeseitigung überarbeitet und von der Antragstellerin erneut vorgelegt.

Die beantragten Änderungen dienen der Flexibilisierung des Anlagebetriebs in Bezug auf die Biogasverwertung und sie beinhalten bauliche und technische Anpassungen der bestehenden Anlage durch Zubau zusätzlicher BHKW-Kapazitäten und eines Gaslagers. Eine Erhöhung der bisherigen Behandlungsmenge ist nicht geplant.

Die Antragstellerin beantragt gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG den Verzicht der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrages und der Unterlagen.

Im Übrigen wird auf die Antragsunterlagen wird Bezug genommen.

II.

1. Genehmigungsverfahren:

Der Antrag auf Genehmigung der Änderung des Betriebs der bestehenden, gemäß §§ 4, 10 BImSchG im förmlichen Verfahren genehmigungsbedürftigen Anlage bedarf grundsätzlich ebenfalls der Behandlung im förmlichen Verfahren. Der Antrag auf Änderung des Betriebs der genehmigungsbedürftigen Anlage war auf Antrag gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG im vereinfachten Verfahren nach §§ 10, 16, 19 Abs. 2 BImSchG zu behandeln, da erhebliche nachteilige Auswirkungen auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter aufgrund Art und Umfang der beantragten Änderungen nicht zu besorgen sind.

Gegen das Vorhaben wurden von Seiten der beteiligten Fachstellen, deren Aufgabengebiete durch das Vorhaben berührt werden, keine Einwendungen erhoben die zu einer Versagung der Genehmigung führen könnten. Auf die Stellungnahmen mit den darin gegebenenfalls enthaltenen Auflagen

- des Gewerbeaufsichtsamtes Landshut,
- des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf
- der Stadt Passau – technischer Immissionsschutz,
- der Stadt Passau – Wasserrecht,

- der Stadt Passau – Naturschutz
- der Stadt Passau – Stadtentwässerung,
- der Stadt Passau – Brand- u. Katastrophenschutz,
- der Stadt Passau – Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft,
- der Stadt Passau – Bauordnungsamt,
- der Stadt Passau – Stadtplanung,

wird Bezug genommen.

2. Zuständigkeit:

Die Stadt Passau ist zum Erlass dieses Bescheides sachlich nach Art. 1 Abs. 1 Buchstabe c BayImSchG und örtlich nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG zuständig.

3. Genehmigungsvoraussetzungen:

Genehmigungsbedürftige Anlagen sind gemäß § 5 Abs. 1 BImSchG so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können;
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen;
- Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden; Abfälle sind nicht zu vermeiden, soweit die Vermeidung technisch nicht möglich oder nicht zumutbar ist; die Vermeidung ist unzulässig, soweit sie zu nachteiligeren Umweltauswirkungen führt als die Verwertung; die Verwertung und Beseitigung von Abfällen erfolgt nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und den sonstigen für die Abfälle geltenden Vorschriften;
- Energie sparsam und effizient verwendet wird.

Weitere Pflichten ergeben sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG. Danach sind Genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten, zu betreiben und stillzulegen, dass auch nach einer Betriebseinstellung

- von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können,
- vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und

- die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Anlagengrundstücks gewährleistet ist.

Bei der geplanten Maßnahme handelt es sich um die wesentliche Änderung einer genehmigungsbedürftigen Anlage nach § 4 Abs. 1 und § 10 BImSchG in Verbindung mit §§ 1 und 2 Abs. 1 Nr. 1 und Anhang Nrn. 1.2.2.2 u. 9.1.1.1 Spalte c der 4. BImSchV. Bei der beantragten Änderung der bestehenden Anlage handelt es sich um eine genehmigungsbedürftigen Änderung nach §§ 10, 16 BImSchG.

Die Änderungsgenehmigung war zu erteilen, da sichergestellt ist, dass die Pflichten vom Betreiber der genehmigungsbedürftigen Anlage nach § 5 BImSchG erfüllt werden sowie andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Änderung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstanden (§ 6 BImSchG).

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

Die Genehmigung erlischt, wenn

- nicht innerhalb einer Frist von 3 Jahren nach Bekanntgabe des Bescheides mit dem Betrieb der geänderten Anlage begonnen wurde,
- Die Anlage während eines Zeitraums von mehr als 3 Jahren nicht betrieben wurde.

4. UVP-Vorprüfung:

Für das Vorhaben ist nach Nr. 1.2.2.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG eine standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen (§ 7 Abs. 2 VPG).

Danach war vorliegend zu prüfen, ob bei dem beantragten Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in UVP-Anlage 3 Nr. 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen und, falls dies zutrifft, ob das Vorhaben unter Berücksichtigung der in UVPG-Anlage 3 aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umwelteinwirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele dieses Gebietes betreffen.

Durch das Vorhaben werden die unter Anlage 3 Nr. 2.3 des UVPG genannten Gebiete nicht unmittelbar tangiert. Allerdings grenzt unmittelbar an den Bauort und das Betriebsgelände des Entsorgungs- und Recyclingzentrum das FFH-Gebiet „Ehemaliges Kiesgrubengelände nördlich Hellersberg“ (Nr. 7346-371) an.

Es war deshalb zu prüfen, ob das Vorhaben unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 Nr. 3 aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf das FFH-Gebiet und dessen Schutzgüter haben kann.

Die standortbezogene Vorprüfung durch die untere Naturschutzbehörde ergab diesbezüglich keine Anhaltspunkte für die Erforderlichkeit einer Umweltverträglichkeits-

prüfung.

Auch nach Beurteilung des technischen Immissionsschutzes Aus Sicht des Immissionsschutzes ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich.

Durch den Zubau sind nach Beurteilung des technischen Immissionsschutzes keine Beeinträchtigungen durch **Staub, Geruch oder Bioaerosole** zu erwarten. Da sich die eingesetzte Gasmenge nicht erhöht, entsteht keine Zusatzbelastung an **Stickstoffdioxid**. Es ist davon auszugehen, dass sich die Schadstoffdeposition durch den Gasspeicher sogar vermindert, da bei Gasüberschuss das Gas gespeichert werden kann und nicht über die Gasfackel verbrannt werden muss. Größere Einwirkungen auf umliegende Ökosysteme können somit ausgeschlossen werden.

5. Erforderlichkeit der Nebenbestimmungen:

Die Änderungsgenehmigung wurde unter Bedingungen und mit Auflagen verbunden, soweit dies erforderlich war, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG aufgeführten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen (§ 12 Abs. 1 BImSchG).

Es wurden insbesondere Nebenbestimmungen aufgenommen, welche verhindern sollen, dass schädliche Umweltauswirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können (§ 5 Abs. 1 BImSchG).

Außerdem soll durch diese Nebenbestimmungen Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen getroffen werden, sowie insbesondere die Beachtung der Vorschriften des Lärmschutzes sowie der wasserwirtschaftlichen Anforderungen erreicht werden (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG).

6. Kosten:

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1 und 2 KG, für die Fälligkeit gilt Art. 15 KG. Die Höhe der Gebühr ergibt sich aus Art. 5 und Art. 6 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 KG. Gebührenfreiheit liegt nach Art. 4 KG nicht vor.

Bei der kostenrechtlichen Entscheidung zur Änderungsgenehmigung wird das Kostenverzeichnis Tarif-Nr. 8.II.0/1.8.2.1, 1.1.2 zu Grunde gelegt. Bei Investitionskosten von mehr als 500.000 € bis 2,5 Mio. € liegt die Gebühr bei 3.250 € zuzüglich 4 ‰ der 500.000 € übersteigenden Kosten. Ausgehend von Gesamtkosten der Änderung der Anlage i. H. v. 1,575 Mio € war die Gebühr auf 7.550 € festzusetzen.

Außerdem ist nach dem Kostenverzeichnis 8.II.0/1.3.2 für die Fachprüfung der fachkundigen Stelle und des Umweltingenieurs jeweils ein Betrag zwischen 250 und höchstens 2.500 € anzusetzen. In diesen Fall wird für jedes Prüffeld ein Betrag von jeweils 250 € angesetzt, also gesamt 500 €. Durch das Gewerbeaufsichtsamt wurden Gebühren in Höhe von 132 € in Rechnung gestellt. Die Verwaltungskosten für diesen Bescheid belaufen sich daher auf insgesamt 8.182 €.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg,
Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg,
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg,**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen (siehe Hinweise) Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Stadt Passau (www.passau.de) bzw. der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Kellhammer